

MAGAZIN

Michael Bock

Die jugendstrafrechtliche Parallelwelt

Anlässlich schwerer Gewaltstraftaten Jugendlicher versammeln regelmäßig bekannte FernsehmoderatorInnen sogenannte „Experten“ in ihren Talkshows, die sich zu diesem Thema äußern und vom Publikum mit mehr (wenn sie Härte fordern) oder weniger (wenn sie für Verständnis werben) Beifall bedacht werden. Neben den Beileidsbekundungen an die – oft mit in der Runde sitzenden – Angehörigen der Opfer und dem allseitigen Ausdruck der eigenen Betroffenheit über die Rätselhaftigkeit solcher Bosheit gehört es zu den Ritualen dieser Sendungen, dass darüber Klage geführt wird, „das Jugendstrafrecht“ sei nun einmal so, dass ein anderes Vorgehen, insbesondere die gebetsmühlenartig geforderten härteren Strafen, nicht möglich sei. Zu einer gewissen Berühmtheit hat es hierbei der Berliner Jugendrichter Müller gebracht, der in memoriam seiner verstorbenen Kollegin Kirsten Heisig deren Fahne hochhält. Insgesamt gibt damit schon das mediale Setting die Richtung der Diskussion vor.

In nahezu jedem Wahlkampf kommt in ähnlicher Weise, nur in einem anderen Format der medialen Inszenierung, die Forderung nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts auf die Agenda, wobei auch in diesen Forderungen immer eine Vorstellung vom Zustand „des Jugendstrafrechts“ vorausgesetzt wird, wonach dieses wegen verschiedener Defekte seinen Zweck nicht erfüllen kann und daher aufgerüstet werden muss, etwa durch den sogenannten Warnschuss- oder Einstiegsarrest.

Die These dieses Essays ist, dass das, was als „das Jugendstrafrecht“ durch die Köpfe von Fernsehmachern, Politikern und ihrem jeweiligen Publikum geistert, gar nicht das ist, was der demokratisch gewählte Gesetzgeber mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) bezweckt hat, sondern die jugendstrafrechtliche Parallelwelt der Praxis. Sie hat sich über die Jahre dadurch etabliert, dass die Justiz (einschließlich der für die Referendarausbildung Zuständigen) die Regeln und Anforderungen dieses Gesetzes systematisch ignoriert. Dies konnte deshalb geschehen, weil die Verfahrensbeteiligten (auch die nichtjuristischen) in der Regel in ihrer Ausbildung mit den Grundlagen dieses Gesetzes nicht vertraut gemacht werden, so dass weder die Balance von Staatsanwalt, Gericht und Verteidigung noch die Korrekturen der Obergerichte daran irgendetwas ändern können oder wollen. Die Parallelwelt des Jugendstrafrechts ist also das, was „die Praxis“ aus dem Jugendgerichtsgesetz gemacht hat und woran sich inzwischen alle gebunden fühlen, die sich nicht lächerlich machen, ihre Verfahren „verlieren“ oder aufge-

hoben werden wollen. Die Parallelwelt hat jetzt sogar mit den Häusern des Jugendrechts eine eigene heimelige Architektur bekommen. Weite Teile des wissenschaftlichen Schrifttums zergliedern in ermüdender Ausführlichkeit Einzelfragen der Parallelwelt, ihre Grundlagen werden selten und dann folgenlos problematisiert. In sogenannten Evaluationen bestätigen die wenigen Praktiker, die auf die verschickten Fragebögen überhaupt antworten, dass sie mit dem, was sie machen, zufrieden sind. Die präventive Qualität der jugendstrafrechtlichen Arbeit selbst wird mangels eines inhaltlichen Maßstabs gar nicht geprüft.

Was aber kennzeichnet in der Sache diese Parallelwelt? Das JGG ist ein Gesetz, das für den „Einheitsjuristen“ in wesentlichen Teilen nicht ohne weiteres zugänglich ist, weil es sich schon in den Tatbestandsvoraussetzungen, vollkommen aber bei den Rechtsfolgen, der Logik der gewohnten juristischen Denkweise entzieht. Das JGG intendiert im Wesentlichen Gefahrenabwehr, also die Prävention zukünftiger Straftaten durch „Erziehung“. Rechtsmethodisch betrachtet arbeitet es mit Zweckprogrammen und nicht mit Konditionalprogrammen, d. h. die konditionale gesetzliche Koppelung von Tatbestand (wenn Mord) und Rechtsfolge (dann lebenslänglich) ist unterbrochen: Wenn Tatbestand (Diebstahl, Raub oder Körperverletzung), dann die individuell und aktuell geeignete und verhältnismäßige erzieherische Intervention. Aber die im Einzelfall passende Intervention findet man nicht im Gesetz, so lange man auch darin blättert, sondern nur durch Einblicke in die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen, ihre Biographie und ihre Stärken und Schwächen. Das JGG weist also über sich selbst hinaus und zwingt seinen Anwender, sich auf ihm unbekanntes Terrain zu begeben. Das ist im Prinzip auch im allgemeinen Strafrecht so, sofern bei der Strafzumessung und in der Vollstreckung neben oder an die Stelle des Vergeltungsgedankens der Resozialisierungsgedanke tritt, wenn also etwa bei der Strafzumessung auch die Wirkungen auf den Täter zu würdigen sind, bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren die Strafaussetzung zur Bewährung zu bedenken ist oder im Strafvollzug aufgrund einer obligatorischen Behandlungsuntersuchung ein individueller Vollzugsplan mit den geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen für die Resozialisierung jedes einzelnen Täters erstellt werden soll.

Nach dem JGG sind die Rechtsfolgen allerdings ausnahmslos und bei der Jugendstrafe schon die Tatbestandsvoraussetzungen („Schädliche Neigungen“ und/oder „Schwere der Schuld“) unabhängig von der Verwirklichung bestimmter Straftatbestände und bei der Strafzumessung gelten die Strafrahmen des StGB (die man durch Blättern finden kann) gerade nicht. Deshalb versteht man das JGG auch besser vom besonderen Verwaltungsrecht, genauer vom Polizeirecht her, und dort waren auch historisch die entsprechenden Rechtsmaterien angesiedelt, bevor 1923 das JGG in Kraft trat. Wenn Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld geklärt sind, fängt nach dem JGG die eigentlich schwierige Arbeit erst an, nämlich die Ermittlung der individuell und aktuell geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahme.

Davon versteht der Absolvent der Ersten juristischen Prüfung allerdings wenig (wenn er einen entsprechenden Schwerpunkt belegt hat) oder nichts (wenn dies, wie meistens, nicht der Fall ist). Als Absolvent des 2. Examens lernt er, wenn überhaupt, noch etwas zum Jugendstrafrecht, dann die subkulturellen Regeln der Parallelwelt und die Verachtung für Pädagogik, Sozialarbeit und Kriminologie. In den meisten Fällen kommt er jedoch völlig blank durch Zufall im Geschäftsverteilungsplan in das Jugendstrafrecht, mit dem ihm beigebrachten Selbstverständnis, die Welt juristisch bewältigen zu können, und mit der juristischen Subsumtionsmethodik im Kopf. Aktenberge, Korpsgeist und Kantinensprüche besorgen alsdann den Rest der Initiation in die Parallelwelt. Ähnliches gilt natürlich in anderen Bereichen der „Gefahrenabwehr“ und den auch dort regelmäßig zu bewältigenden Zweckprogrammen, bei denen aber teils besondere Schulungen erfolgen, teils technische Standards vorhanden sind und in das Recht inkorporiert werden, teils auch die Bestellung von Sachverständigen erfolgt bzw. zwingend gefordert ist. Im Vergleich mit einem Atomkraftwerk, das hochgeht, oder einer Seuche, die sich ausbreitet, ist es doch schließlich eine zu vernachlässigende Petitesse, wenn ein paar durchgeknallte Jugendliche ausrasten. Die Anfänger kommen ins Jugenddezernat, ließ sich ein Oberstaatsanwalt vernehmen, da bleiben ihre Fehler folgenlos.

Das JGG ging – unrealistischerweise – davon aus, dass die Beteiligten erzieherisch erfahren sind und dass die nötige Fach-Expertise durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet sei, die gewissermaßen als Dauersachverständiger fungieren sollte. Ebenfalls ein frommer Wunsch, denn die Ausbildung der Betroffenen gibt das nicht her, weshalb auch und gerade die JGH (und die BewHi) mangels eigener professioneller Kompetenz in die Parallelwelt der Praxis voll eingebunden ist.

Die Entstehung und rhetorische Ausgestaltung und Pflege einer Parallelwelt war und ist daher die Voraussetzung dafür, dass man kontrafaktisch den Anschein erzeugen kann, hier würde überhaupt noch im Interesse der Vermeidung von Leid für Täter und Opfer (das ist nämlich die Gefahr, die abgewehrt werden soll) Vernünftiges getan. Dazu musste als erstes – und dies ist auch das Kernstück der Parallelwelt – der so genannte Erziehungsgedanke so (um)interpretiert werden, dass sich die entsprechenden unbestimmten Rechtsbegriffe mit scheinbar selbstverständlichen und bekannten Regeln auslegen lassen. Erzieherische Rechtsfolgenauswahl und -bemessung, so kann man es überall hören, heißt mit „wenig“ (von was bleibt unklar) anzufangen und dann immer weiter zu steigern, bis am Ende die Jugendstrafe ohne Bewährung herauskommt. Wenig heißt dann, mit mehrmaliger Verfahrenseinstellung (Diversion) anzufangen, über steigerungsfähige ambulante Maßnahmen wie Arbeitsstunden fortzufahren, irgendwann ist dann der Jugendarrest dran und dann endlich die Jugendstrafe mit und ohne Bewährung. Jeweils hat es sich der Jugendliche nicht zur Warnung dienen lassen, oder er war nicht zu erreichen, so dass immer ein wenig mehr erforderlich war. Didaktisch wird häufig die Ampel (grün Erziehungsmaßregeln, gelb Zuchtmittel, rot Jugendstrafe, Einstiegsarrest rot/gelb) bemüht, um diese Eskalationslogik zu verdeutlichen, die angeblich der aufgeklärte und abgeklärte Kenner der Materie abzuarbeiten hat, der dem Erziehungsgedanken des JGG Genüge tun will.

Wichtig daran ist, dass diese Eskalationslogik dem Juristen die Lufthoheit seiner angeblichen eigenen Sachkunde zurückgibt, denn ein rein *quantitatives* Mehr oder Weniger kennt er von der Geld- und der Freiheitsstrafe und dass dieses Mehr oder Weniger von der Schwere der Taten und von der Zahl der ggf. erneuten Rückfälle abhängt, ist ebenfalls gängige Praxis im allgemeinen Strafrecht. Ergänzend haben bspw. die Länder Richtlinien zur Diversion erlassen, die zwar nicht unerheblich darin abweichen, wie „viel“ letztlich eingestellt werden kann, sich aber darin gleichen, dass Zahl und Schwere der Taten den Schlüssel bilden und die 3 Absätze des § 45 JGG in einer Stufenfolge gesehen werden. Auf diese Weise laufen die weitreichenden Diversionsmöglichkeiten des § 45 Abs. 2 JGG leer, die frühen und schweren Karrieren dürfen sich dafür ungehindert verfestigen, die Möglichkeiten des § 71 JGG, also einer meist dringend gebotenen erzieherischen Intervention in der oft quälend langen Zeit vor der Hauptverhandlung, sind sogar den meisten Richtern unbekannt, die qualitativen Unterschiede zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln werden eingegebenet, der Jugendarrest wird viel zu spät verhängt, wenn er nichts mehr bewirken kann (und wird dann hilflos „erzieherisch ausgestaltet“) und die Jugendstrafe mit Bewährung scheint dann als ein Rückschritt in der Eskalation gegenüber dem „stationären“ Arrest, zumal die Jugendstrafe (aus gutem Grund) nicht unter 6 Monaten verhängt werden darf. Nur aufgrund dieser in der Praxis fest verankerten Eskalationslogik konnte man überhaupt auf einen Unsinn wie den Einstiegsarrest (als Beginn einer Strafaussetzung zur Bewährung) kommen, der jetzt angeblich eine Lücke schließt und daher den Praktikern recht ist.

Das JGG hingegen kennt diese Lücke gar nicht, weil es ein *qualitatives* Rechtssystem hat. Zwar ist die Jugendstrafe subsidiär und § 5 JGG suggeriert auch („nicht ausreichen“) eine Stufenfolge zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (das Zuchtmittel der Verwarnung im Vergleich mit der Erziehungsmaßregel einer stationären Unterbringung beweist aber das Gegenteil), auf keinen Fall aber kennt das JGG die Vorstellung, man müsse eine Stufenfolge abarbeiten und ohne den Versuch der nächsten Stufe sei die übernächste rechtswidrig. Das JGG möchte Beschleunigung bei den erzieherischen *Interventionen*, aber nicht unbedingt beim *Urteil*, kann deshalb auch abwarten, möchte vor allem aktuelle und individuell geeignete Interventionen, selbstverständlich bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit zur Anlasstat. So waren z. B. die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ursprünglich Ausdruck unterschiedlicher pädagogischer Konzepte (positivistisch: Erziehung *statt* Strafe durch konditionierende Anleitung; idealistisch: Erziehung *durch* Strafe als Anstoß zur Selbstreflexion), die für durchaus unterschiedliche Problemlagen jugendlicher Straftäter passen. Sie nun in eine virtuelle Skala zu bringen und zu meinen, man müsse alles bei Jedem abarbeiten, ist hingegen ein Missverständnis, das gröber eigentlich nicht sein kann. Es mag sein, dass das JGG mit seinen Differenzierungsmöglichkeiten des Guten zu viel zu tut (vgl. etwa die Prognosen der §§ 71, 27, 17, 57, 21 JGG), was gelegentlich in die Irre und in groteske, weder für Täter noch für Opfer und Eltern oder Freunde des Jugendlichen nachvollziehbare Eiertänze führt. Dieser Effekt entsteht aber vor allem dadurch, dass die Vielfalt des JGG als Aufforderung missverstanden wird, *alles Mögliche nacheinander* zu machen, statt *jetzt das Richtige*. Nur so kam es ja auch zu der Wahrnehmung einer

Lücke, die jetzt der Einstiegsarrest schließen soll, dessen offensichtliche Überflüssigkeit man daran sehen kann, dass nach dem JGG schon immer und direkt bei der ersten Straftat ein Jugendarrest verhängt werden kann, dass sofort bei schuldhafter Verletzung von Weisungen oder Auflagen ein Beugearrest verhängt werden kann, selbstverständlich auch sofort bei Verstoß gegen Weisungen und/oder Auflagen bei einer Strafaussetzung zur Bewährung. Einen Bedarf nach ihm konnte nur in der Parallelwelt entstehen, nach deren Regeln diese Möglichkeiten jeweils noch nicht „dran“ sind.

Man muss sich die Funktion dieser Eskalationslogik einmal klarmachen: Die Kompetenz zur Beurteilung der individuell und aktuell richtigen erzieherischen Maßnahme reduziert sich auf die Kenntnis der Stufenleiter, auf der sie gemäß einer gedachten Eingriffsintensität „dran“ sind. Zusammen mit dem Rückfall ergibt sich ein klarer Syllogismus. Obersatz: die Rechtsfolgen stehen in einer Stufenfolge, die bei fortgesetzter Straffälligkeit durchlaufen werden muss; Untersatz: bei A liegt eine weitere Straftat vor; Conclusio: A bekommt die Rechtsfolge der nächsthöheren Stufe. Wie durch Zaubermagie wird der Jurist mit seinem Handwerk sachkundig und sogar pädagogisch befähigt, denn erzieherisch richtig ist ja angeblich das Durchlaufen der Stufenfolge in der Erwartung, dass sich die normale und episodenhafte Jugendkriminalität auswächst. Dass sich auch innerhalb der Parallelwelt durch Haltung und Erfahrung der Beteiligten das Schlimmste verhüten lässt und oft akzeptable Lösungen gefunden werden, steht auf einem anderen Blatt und muss der kontraproduktiven Logik der Eskalation sozusagen abgerungen werden. In der Mehrzahl der Fälle ist es ja auch richtig, maßvoll zu reagieren, aber nicht als *generelle* Maxime, sondern als ein in vielen Fällen *individuell* angezeigtes Vorgehen, das im Übrigen umso besser präventiv wirkt, je mehr es – unabhängig von dem geringen Maß seiner Eingriffsintensität – auf die individuelle Lebenswirklichkeit des Jugendlichen zugeschnitten und also nicht allein durch die Vermeidung von etwas weniger Maßvollem motiviert ist.

Umstellt wird die quantitative Eskalationslogik noch von einigen weiteren Entscheidungsregeln, die allesamt nicht dem JGG zu entnehmen sind. Da sind die schon genannten Diversionsrichtlinien, durch die echte Diversion verhindert und echte Karrieren verschleppt werden, da ist der (eher die Wissenschaft als die Praxis beunruhigende) Gedanke der Vermeidung einer „Schlechterstellung“ gegenüber erwachsenen Straftätern, da sind vor allem aber im Bereich der Jugendstrafe einige markante Regeln zur Auslegung der Zentralbegriffe oder zu deren Unterlassung:

- *Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld ist Vergeltung und daher eine Durchbrechung des Erziehungsgedankens.* Tatsächlich ist sie aber Erziehung durch Strafe nach idealistischem Modus (also positive Spezialprävention und nicht Vergeltung) und so hat es der BGH auch lange Zeit eindeutig entschieden. Es ist also ein eigener, jugendstrafrechtlicher Schuldbegriff, der mit der Schwere der Schuld in § 17 JGG (auch in der Jugendverfehlung des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG) gemeint ist.

- *Schwere der Schuld ist anzunehmen, wenn es einen unerträglichen Widerspruch zum Rechtsempfinden der Allgemeinheit darstellen würde, nicht Jugendstrafe zu verhängen.* Der zur Anwendung dieser völlig frei erfundenen Regel erforderliche Vergleich, nämlich die Prüfung der Rechtsauffassung der Allgemeinheit in Kenntnis von Fall und Biographie des Täters und in Kenntnis der ratio des JGG, wird dabei freilich unterlassen und durch freies Judiz oder Vergleiche zum Erwachsenenstrafrecht ersetzt.
- *Die objektive Schwere und die Folgen der Tat für das Opfer sind ausschlaggebend für Verhängung und Bemessung von Jugendstrafe.* Die contra legem, aber durch die Rechtsprechung abgeseignete Auffassung von der „indiziellen“ Bedeutung der Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts trägt insoweit jedes Ergebnis. Diese Regel zusammen mit der vorigen rechtfertigt im Übrigen die von Opferseite und der Öffentlichkeit geforderte fallweise Dispensierung dessen, was für „normale“ Jugendliche gilt. Die Parallelwelt hat ihren eigenen übergesetzlichen Notstand für das ursachlose und frei gewählte Böse.
- *Zur „erzieherischen“ Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2 JGG) reicht es, wenn man an das übliche „... angemessen, aber auch ausreichend“ noch die Floskel anhängt „auch unter erzieherischen Gesichtspunkten“.* Alles, wie auch im allgemeinen Strafrecht, eine Frage der richtigen Textbausteine.
- *Bei einer weiteren Verurteilung innerhalb der Bewährungszeit gibt es immer einen Zuschlag zur Jugendstrafe.* Richtigerweise wird jedoch „aktuell“ und „einheitlich“ entschieden, vielleicht auch „neben“ der bestehenden Jugendstrafe eine andere Maßnahme verhängt; wenn die Situation des Jugendlichen entsprechend ist, kann die frühere Jugendstrafe aber sogar auch ganz wegfallen.

Auch diese zusätzlichen Regeln der Parallelwelt reflektieren alle die durchgängige quantitative Betrachtungsweise nach angenommener Tatschwere und Eingriffsintensität der Maßnahmen, wobei es durchaus innerhalb der Parallelwelt insofern (etwa zwischen Lehre, Rechtsprechung und Politik) Streit geben kann, als man über den Maßstab unterschiedlicher Meinung sein kann. Misstraut man (wie z. B. in weiten Teilen der Lehre) der präventiven Eignung der Maßnahmen grundsätzlich, wird die Maxime sein, „je weniger, desto besser“ und man wird daher die Leiter am besten schon gar nicht betreten wollen und dann auch nur so langsam wie möglich und mit allen erdenklichen Sprossen hinaufsteigen (außer bei Sexualstraf Tätern, Rechten und Schlägern – da hört das „Verständnis“ auf), oder man wird meinen (in der Politik), die Leiter brauche unten weniger, dafür oben noch ein paar weitere Sprossen, etwa eine höhere Höchststrafe und die Sicherungsverwahrung. Für die quantitative Betrachtung ist dies gleich und so ist auch der laute Streit über *milder* oder *härter* ein ideologisches Scheingefecht innerhalb der Parallelwelt, das die Beteiligten, die Wissenschaft, die Medien und die Bürger aufregt und damit gleichzeitig ablenkt von den eigentlichen Problemen.

Ohne den Segen von Pädagogik und Kriminologie hätte sich die Parallelwelt freilich auch nicht etablieren können. Der unablässige Sirenengesang von der Normalität und Episodenhaftigkeit der Jugendkriminalität, der Austauschbarkeit der Sanktionen sowie

der schlechten präventiven Effizienz der eingriffsintensiven Maßnahmen (was denn sonst soll bei einer Rückfallstatistik über die Praxis der Parallelwelt herauskommen?) blieb nicht ohne Wirkung, und wurde durch eine sich selbst missverstehende Pädagogik des Gewährenlassens und der Autonomie unterstützt, so dass in der Tat die Illusion entstehen konnte, „je weniger desto besser“ sei geradezu der Inbegriff der pädagogischen und also auch jugendstrafrechtlichen Vernunft. Natürlich war an dieser Entwicklung richtig, dass das Jugendstrafrecht dadurch von einigen Zöpfen befreit wurde, die ihm noch in der Nachkriegszeit und bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts anhafteten. Die paternalistische kleinbürgerliche Selbstgewissheit, in der man „verwahrloste“ Kinder und „auffällige“ Jugendliche zu einem „rechtschaffenen“ Lebenswandel „erziehen“ wollte (neben dem JGG durch das alte JWG), ist zu Recht zwischenzeitlich verfliegen, feiert allerdings in letzter Zeit (etwa durch die lichtvollen pädagogischen Ratschläge von Günther Jauch) fröhliche Urständ. Der Staat kann nicht einen bestimmten Lebenswandel und bestimmte Lebensstile erzwingen, sondern nur Legalbewährung, in einer pluralisierten postmodernen Gesellschaft zumal. Aber das heißt nicht, dass er nicht auf Verhaltensweisen Einfluss nehmen darf und soll, die in einem unmittelbaren Sinn der Legalbewährung zuwiderlaufen und daher offensichtliches und schweres Leid für alle Beteiligten erzeugen.

Mit der Beschränkung der Erziehung auf Legalbewährung wird gleichzeitig die Kriminologie zur wissenschaftlichen Instanz des Jugendstrafrechts, weil sie in der „diversity“ der Lebensstile und biographischen Entwürfe die für die Entstehung von Straffälligkeit spezifischen Fallen und Holzwege erkennt. Diese sind nun einmal individuell sehr unterschiedlich, und ebenso unterschiedlich sind die geeigneten Maßnahmen – auch und gerade bei *gleicher* Eingriffsintensität. Deshalb ist es grundsätzlich richtig, wenn ein Jugendstrafrecht flexibel reagieren kann, auch wenn es dafür sicher eine kritische Grenze gibt, jenseits der die Flexibilität selbst zum Fetisch wird. Die Kriminologie zeigt aber, dass und warum das Gießkannenprinzip der quantitativen Eskalationslogik hierfür völlig ungeeignet ist, weil es einerseits viel zu lange blind ist für die wenigen schweren Karrieren und weil es andererseits einen Formalismus der sinnlosen Härte bereithält, dessen sich OpportunistInnen und ScharfmacherInnen bedienen können. Denn mit der gleichen fragwürdigen Begründung, wie es bisher hieß, je *weniger*, desto besser, heißt es jetzt immer häufiger je *mehr*, desto besser.

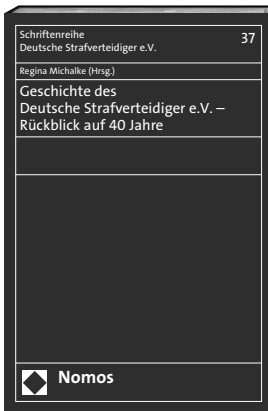
Nach alledem ist es der falsche Weg, über die Jugend zu klagen und/oder schärfere Gesetze zu fordern. Das JGG ist gut, vielleicht etwas zu kompliziert, den Einstiegsarrest hätte man sich sparen können, die Nebenklage auch. Das Jugendstrafrecht leidet aber nachhaltig daran, dass seinen Protagonisten systematisch vorenthalten wird, was sie für seine Anwendung benötigen. Das gilt sowohl für die juristischen als auch für die nichtjuristischen Verfahrensbeteiligten. Ausnahmen bestätigen die Regel. Eine Pikanterie der eigenen Art ist es dann freilich schon, dass in den Medien Praktiker als Experten „des Jugendstrafrechts“ auftauchen, obwohl sie das Publikum nur durch die neuesten Nachrichten aus der von ihnen geschaffenen und laufend weiter reproduzierten Parallelwelt in die Irre führen. Über eines darf es aber gar keine Illusionen geben: die Jugendkriminalität hängt nur zu einem ganz geringen Teil davon ab, wie man auf

sie reagiert, sondern von den gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten im weitesten Sinn.

Kontakt:

*Prof. Dr. Dr. Michael Bock
Johannes Gutenberg-Universität
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Jakob-Welder-Weg 9
55099 Mainz
LSBock@uni-mainz.de*

Die Geschichte des Deutsche Strafverteidiger e.V.



Geschichte des Deutsche Strafverteidiger e.V. – Rückblick auf 40 Jahre

Von RAin Dr. Regina Michalke, FAStRAF
2014, 197 S., brosch., 52,- €
ISBN 978-3-8487-0974-8

(Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 37)
www.nomos-shop.de/21883

Die Geschichte des Deutsche Strafverteidiger e.V., der 1974 gegründet wurde, spiegelt die Entwicklung der Strafverteidigung in den letzten 40 Jahren wieder. In Verfolgung des satzungsmäßigen Ziels der Weiterbildung von Strafverteidigern wird in diesem Band nicht zuletzt dem Andenken an den berühmten Strafverteidiger Max Alsberg beispielhaft Raum gegeben.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos